

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Franca Equity AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögensgegenständen jeglicher Art, insbesondere von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, eigenes Vermögen zu verwalten und alle damit verbundenen Geschäfte vorzunehmen.

§ 3 Grundkapital, Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 375.000 (in Worten: Euro dreihundertfünfundsiebzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 375.000 nennwertlose Stückaktien.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für Kapitalerhöhungen falls nichts anderes beschlossen wird.

(3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen; dies gilt auch, wenn ausgegebene Aktien eingereicht oder für kraftlos erklärt werden.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde).

(5) Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen sowie von Genuss- und Optionsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 30.09.2017 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu Euro 187.500 durch die Ausgabe von bis zu 187.500 neuen Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Der Vorstand kann dabei einen von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung bestimmen.

a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließen, um die neuen Aktien Dritten gegen Sacheinlagen im Rahmen oder anlässlich von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von

Unternehmen oder Teilen daran anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage den anteiligen Betrag an insgesamt 10 % des Grundkapitals, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises oder, falls ein solcher Kurs nicht gestellt werden kann, den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, können die Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2012 auch von einem durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe und den Inhalt der Aktienrechte festzulegen, insbesondere die neuen Aktien mit einem Gewinnvorzug auszustatten.

c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30.09.2017 um bis zu 187.500 € durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I gemäß §§ 202 ff. AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe und den Inhalt der Aktienrechte mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

aa) Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

ab) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 18.750 €, bzw. 18.750 Stückaktien ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Der anteilige Betrag des Grundkapitals von 18.750 € vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer sonstigen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals von 18.750 € vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter

Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne von Satz 1 gilt dabei der Kurs der Aktie der Gesellschaft an deren Heimatbörse.

ac) Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (maximal zwanzig Prozent des Grundkapitals) ausschließen zu können, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.

§ 4 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu 187.500 € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Franca Equity AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom **23.11.2012** auszugebenden Wandel- und Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen, oder

b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Franca Equity AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom **23.11.2012** auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihrer Pflicht zur Wandlung nachkommen und von der Gesellschaft nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 3 und § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2012 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2012 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.“

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes legt der Aufsichtsrat fest.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung des §181 BGB befreien; §112 AktG bleibt jedoch unberührt.

§ 6 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

(3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

(4) Zur gültigen Beschlussfassung müssen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, teilnehmen. Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter oder, in Abwesenheit beider, von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied geleitet.

(6) Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

(8) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.

(9) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sofern nicht nach dem Gesetz andere Personen dazu befugt sind.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung elektronisch im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft in Deutschland oder am Sitz einer

deutschen Wertpapierbörse oder einer deutschen Stadt mit mehr als 40.000 Einwohnern statt.

(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

(5) Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

(6) Für die Erteilung und den Widerruf von Stimmrechtsvollmachten gilt die schriftliche Form.

(7) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist.

(8) a) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrages des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

b) Insbesondere für die Beschlussfassung über

-die Vornahme einer Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,

-eine ordentliche Kapitalerhöhung, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, oder

-die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und die Gewährung von Genussrechten, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zum Versammlungsleiter bestimmt, so leitet sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so eröffnet der

Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

(2) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung eines Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß §60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.

§ 11 Bekanntmachungen

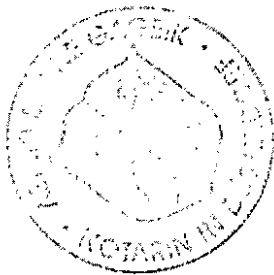
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.


§ 12 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft und der Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Steuern bis zum Betrag von insgesamt EUR 5.000,00 trägt die Gesellschaft.

Ich bescheinige hiermit in meiner Eigenschaft als Notar, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung vom 23.11.2012, meine Ur.Nr. 1007 für 2012 G und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2012




(Astrid Gageik)
Notarin